

# Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI für Leistungen der Tagespflege

zwischen

**der teilstationären Pflegeeinrichtung**  
(nachstehend Pflegeeinrichtung genannt)

**Name PE**  
**Straße**  
**PLZ Ort**

in Trägerschaft von

**Name Träger**  
**Straße**  
**PLZ Ort**

- einerseits -

und

den Landesverbänden der Pflegekassen in Thüringen

**AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen**

Sternplatz 7, 01067 Dresden

vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch  
Herrn Michael Tebarts

zugleich handelnd für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),**

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

**BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover**

**IKK classic**

**KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Frankfurt/M.**

im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe - vertreten durch das  
Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) -

- andererseits -

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Dieser Vertrag regelt die pflegerische Versorgung von versicherten Pflegebedürftigen durch die teilstationäre Pflegeeinrichtung.
- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages ist die Pflegeeinrichtung berechtigt und verpflichtet, teilstationäre Leistungen der Tages- oder Nachtpflege gemäß § 41 SGB XI zu erbringen und die Unterkunft und Verpflegung Pflegebedürftiger nach Maßgabe des Versorgungsauftrages (§ 2) sicherzustellen.
- (3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die erbrachten Pflegeleistungen der Pflegeeinrichtung nach Maßgabe der auf der Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung zu vergüten.
- (4) Der Vertrag ist für die Pflegeeinrichtung und für alle Pflegekassen im Inland unmittelbar verbindlich.
- (5) Eine Belegungsgarantie für die Pflegeeinrichtung ist mit dem Abschluss dieses Vertrages nicht verbunden.
- (6) Das von der Pflegeeinrichtung ausgefüllte Antragsformular hinsichtlich des Antrages auf Versorgungsvertrag sowie die hierzu eingereichten Unterlagen und Nachweise sind Grundlage dieses Versorgungsvertrages.

## **§ 2 Versorgungsauftrag**

- (1) Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, alle für die Versorgung Pflegebedürftiger nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit erforderlichen teilstationären Leistungen der Tages- oder Nachtpflege gemäß § 41 SGB XI zu erbringen sowie die Unterkunft und Verpflegung sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass Leistungen, die aus besonderen medizinischen oder pflegerischen Gründen erforderlich sind, zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Pflegeleistungen umfassen gemäß § 41 SGB XI die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Die teilstationäre Pflege umfasst gemäß § 41 SGB XI auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Pflegeeinrichtung und zurück. Nähere Einzelheiten zu den Leistungen sind im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI geregelt. Dabei hat die Pflegeeinrichtung die im Rahmen des üblichen Pflegebetriebes erforderliche Ausstattung an Hilfsmitteln vorzuhalten.
- (3) Die Pflegeeinrichtung hat die individuelle Versorgung von Pflegebedürftigen mit teilstationären Leistungen der Tages- oder Nachtpflege innerhalb ihrer Öffnungszeiten sicherzustellen. Die Öffnungszeiten haben die individuelle Inanspruchnahme durch die Pflegebedürftigen angemessen zu berücksichtigen, dabei ist die Pflege und Versorgung an mindestens 5 Tagen in der Woche jeweils mindestens 8 Stunden in der Tagespflege zu gewährleisten.

Öffnungszeiten der Pflegeeinrichtung:

**Montag bis Freitag** von **xx:xx Uhr** bis **xx:xx Uhr**  
**Samstag, Sonn- und Feiertag** von **xx:xx Uhr** bis **xx:xx Uhr**

- (4) Im Rahmen ihrer Kapazität darf die Pflegeeinrichtung die pflegerische Versorgung versicherter Pflegebedürftiger nicht ablehnen. Eine Beschränkung des Angebots auf Leistungen für Pflegebedürftige bestimmter Pflegegrade oder bestimmter pflegerischer Diagnosen ist unzulässig.
- (5) Der Versorgungsvertrag erstreckt sich auf eine Kapazität von

**xx Pflegeplätzen**

für die Tagespflege.

**§ 3**

**Wirtschaftliche Selbstständigkeit der Einrichtung**

- (1) Die Pflegeeinrichtung stellt ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI auf Dauer sicher.
- (2) Die Pflegeeinrichtung gilt als wirtschaftlich selbstständig, soweit und solange sie ausschließlich Leistungen nach dem SGB XI erbringt. Bei einem darüberhinausgehenden Leistungsangebot des Einrichtungsträgers ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Finanzierungskreise und -verantwortlichkeiten sowie die Rechnungslegung der Pflegeeinrichtung klar und eindeutig von den übrigen Betriebsbereichen des Einrichtungsträgers abgegrenzt sind. Die Pflegeeinrichtung gewährleistet eine doppelte Buchführung nach handelsrechtlichen Grundsätzen.
- (3) Betriebsänderungen, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Selbstständigkeit der Pflegeeinrichtung haben können, teilt die Pflegeeinrichtung den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich mit.

**§ 4**

**Pflegefachkraft, Pflegepersonal**

- (1) Die Pflegeeinrichtung stellt die pflegerische Versorgung der Pflegebedürftigen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI auf Dauer sicher. Bei Ausfall der verantwortlichen Pflegefachkraft (z. B. durch Verhinderung, Krankheit oder Urlaub) ist die Vertretung durch eine andere ausgebildete Pflegefachkraft zu gewährleisten.
- (2) Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, personelle Änderungen, die die verantwortliche Pflegefachkraft betreffen, unverzüglich den Landesverbänden der Pflegekassen mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Fälle der Abberufung, der Vertretung sowie des Wechsels der verantwortlichen Pflegefachkraft. In den Fällen des Wechsels und der Vertretung der verantwortlichen Pflegefachkraft weist die Pflegeeinrichtung den Landesverbänden der Pflegekassen die fachliche Qualifikation der Neu- oder Ersatzkraft nach.
- (3) Im Rahmen der Sicherstellung des Versorgungsauftrages sind Änderungen im Bereich des Pflegepersonals den Landesverbänden der Pflegekassen mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit**

- (1) Die Pflegeleistungen müssen wirksam und wirtschaftlich sein. Sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen und sind als wirksam anzusehen, wenn durch sie das Pflegeziel erreicht wird. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Pflegebedürftige nicht beanspruchen und die Pflegeeinrichtung nicht zu Lasten der Pflegeversicherung bewirken.
- (2) Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, sich an Wirtschaftlichkeitsprüfungen gemäß § 79 SGB XI zu beteiligen und die hierzu gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 7 SGB XI im Rahmenvertrag zur teilstationären Pflege vereinbarten Verfahrens- und Prüfungsgrundsätze für Wirtschaftlichkeitsprüfungen einschließlich der Verteilung der Prüfungskosten gegen sich gelten zu lassen.

## **§ 6**

### **Qualitätssicherung**

Die Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität nach § 113 SGB XI sowie für das Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI sind für die Pflegeeinrichtung verbindlich.

## **§ 7**

### **Rahmenverträge**

Der in Thüringen geschlossene Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI zur teilstationären Pflege (Tages- oder Nachtpflege) in der jeweils geltenden Fassung ist für die Pflegeeinrichtung verbindlich.

## **§ 8**

### **Vergütung**

- (1) Die Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen in der teilstationären Pflege und die Vereinbarung der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung erfolgen nach Maßgabe der auf der Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung.
- (2) Zuzahlungen zu der vereinbarten Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen in der teilstationären Pflege und den vereinbarten Entgelten für Unterkunft und Verpflegung darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen. Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI bleiben davon unberührt.
- (3) Die Abrechnung der Leistungen der teilstationären Pflege erfolgt auf Grundlage der im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegten Regelungen.

## **§ 9 Datenschutz**

Die Versicherten- und Leistungsdaten der vertraglich erbrachten Pflegeleistungen dürfen nur im Rahmen der in § 104 SGB XI genannten Zwecke und zum Zwecke der Statistik nach § 109 SGB XI sowie für Zwecke der §§ 14 und 15 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz (ThürAGPflegeVG) verarbeitet und genutzt werden. Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die §§ 35 und 37 SGB I sowie die §§ 67 bis 85 SGB X sind zu beachten. Die Pflegeeinrichtung unterliegt hinsichtlich der Person des Pflegebedürftigen der Schweigepflicht, ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber der leistungspflichtigen Pflegekasse und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Die Pflegeeinrichtung hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

## **§ 10 Vermittlungsverbot**

- (1) Die Annahme von Pflegeaufträgen und deren Weitergabe (Vermittlung) an Dritte durch die Pflegeeinrichtung gegen Entgelt oder zum Erlangen geldwerter Vorteile ist unzulässig.
- (2) Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die regelmäßige Weitergabe von in eigenem Namen angenommenen Pflegeaufträgen an Dritte gegen Kostenerstattung.
- (3) Verstöße gegen die Sätze 1 und 2 gelten als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne des § 74 Abs. 2 SGB XI.

## **§ 11 Einvernehmen, Kündigung, Vertragsänderungen**

- (1) Für die Kündigung des Vertrages gilt § 74 SGB XI.
- (2) Veränderungen innerhalb der Pflegeeinrichtung, welche den Inhalt dieses Versorgungsvertrages berühren, sind den Vertragspartnern unverzüglich mitzuteilen. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 12 Geltungsdauer**

Dieser Vertrag tritt am **xx.xx.xxxx** in Kraft.

**Name Träger**  
**Ort**

---

AOK PLUS, zugleich handelnd für die SVLFG  
als landwirtschaftliche Krankenkasse

---

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

---

BKK Landesverband Mitte  
Landesvertretung Thüringen

---

IKK classic

---

KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Frankfurt/M.

---

**xx.xx.xxxx**

---